

Stadt Neuss

4.7.2 Wahlbeteiligung Wahl Integrationsausschuss




Datenquelle: Stadt Neuss, Statistikstelle

Grundzahlen: Anzahl Wähler am Wahltag, Anzahl Briefwähler, Anzahl Wahlberechtigte

Berechnungsregel: $(\text{Anzahl Wähler} + \text{Anzahl Briefwähler}) / \text{Anzahl Wahlberechtigte} \times 100$

Stichtag: **07.02.2010, 25.05.2014, (13.09.2020), 30.05.2021**

(aus technischen Gründen jeweils zum Monatsersten dargestellt!)

Stadt Neuss	Mai.2021	
Wahlbeteiligung Wahl Integrationsausschuss	5,20	

Stadt Neuss	Mai.2021
Anzahl Wahlberechtigte zur Wahl Integrationsausschuss	35.013
Anzahl Wähler zur Wahl Integrationsausschuss	1.836
Gültige Stimmen zur Wahl Integrationsausschuss	1.812



Aktuelles

Integrationsrat

2010

Wahlberechtigt waren:

- Ausländer
- **Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.**
Diese Personen müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Gewählt werden konnte in **5 über das Stadtgebiet verteilten Wahllokalen** und per **Briefwahl**.

2014

Die **Wahlperiode** ist an den Zeitraum der bei den Kommunalwahlen gewählten Stadt- und Gemeinderäte angeglichen und **umfasst grundsätzlich 5 Jahre**; 2014 ausnahmsweise den Zeitraum von 6 Jahren.

Wahlberechtigt waren:

- Ausländer
- **Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder durch Anerkennung als Spätaussiedler erhalten haben.**
Diese Personen müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Gewählt werden konnte in jedem städtischen Wahlbezirk, d. h. in insgesamt **28 Wahllokalen** und per Briefwahl. **Zeitgleich fanden die Kommunalwahl und die Europawahl statt.**

2019

In den Jahren 2004, 2010 und 2014 fanden Integrationsratswahlen in der Stadt Neuss statt.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 13.12.2019 wurde der Integrationsrat für die kommende Wahlperiode gemäß § 27 Abs. 12 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch einen Integrationsausschuss ersetzt.



Aktuelles

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss wird gemäß § 27 Abs. 2, Satz 1 und 4 GO NRW gebildet und wird in die Beratungsfolge des Rates und seiner Ausschüsse unmittelbar eingebunden.

- Er besteht aus zwölf direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Neusser Migrantinnen und Migranten und sechs vom Rat aus seiner Mitte bestellten Stadtverordneten.
- Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben so die Möglichkeit, sich auf kommunaler politischer Ebene demokratisch aktiv einzubringen und auszutauschen.

2020 / 2021

Die Integrationsausschusswahl 2020 fand am 13.09.2020 zeitgleich mit der Kommunalwahl statt. Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. Zur Stimmabgabe wurden in allen Wahllokalen eigene Urnen aufgestellt. Briefwahl war ebenfalls möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgte zentral am 14.09.2020.

Die Vertretung der Stadt Neuss hat die Wahl jedoch für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet angeordnet. Am 30. Mai 2021 wiederholte die Stadt Neuss daher die Wahl zum Integrationsausschuss.

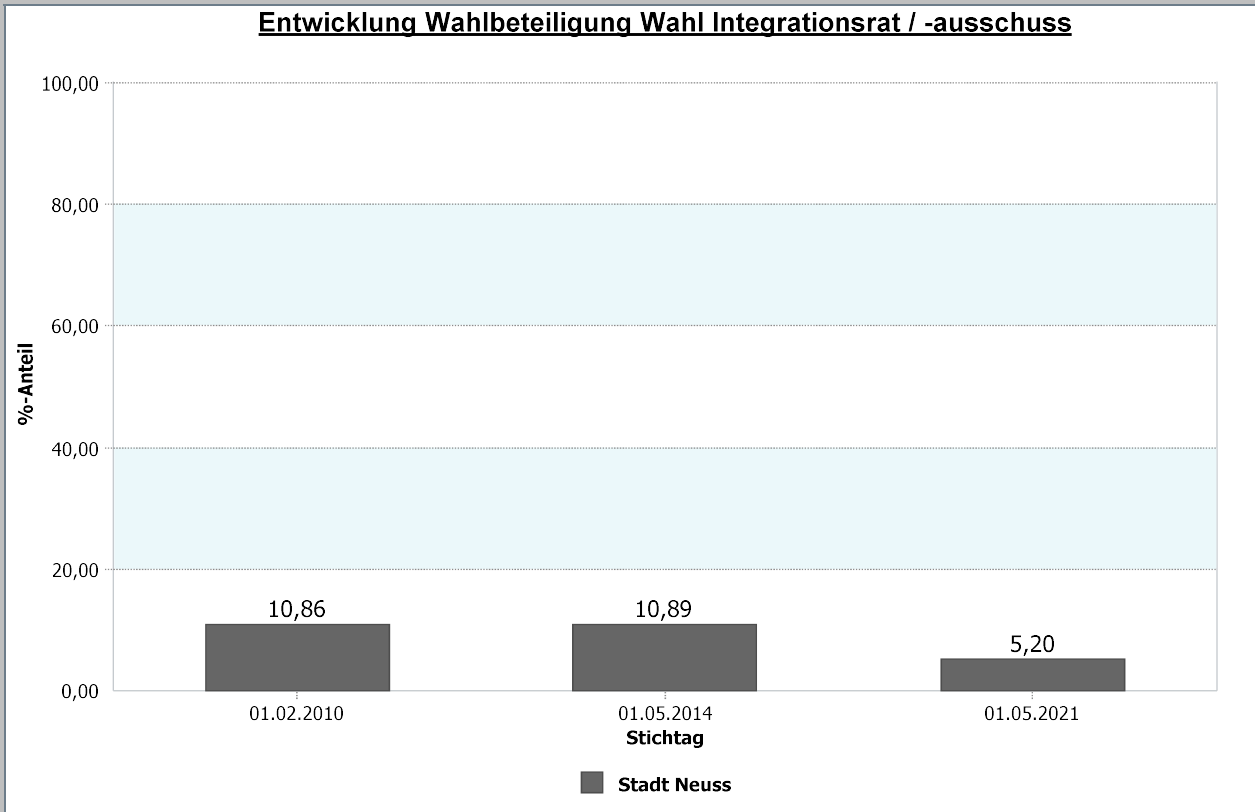
Da die Wiederholungswahl von anderen Wahlen abgekoppelt stattfand, wurde das Stadtgebiet speziell für diese Wahl in 5 Urnenstimmbezirke und 5 Briefwahlbezirke aufgeteilt. Die Auszählung der Stimmen erfolgte zentral.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wiederholungswahl des Integrationsausschusses

- Stimmberechtigt waren alle in Neuss lebenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Personen, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland erworben haben, wobei ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben musste.
- Zusätzlich musste die Person am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in Neuss ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

Ausgenommen waren Asylbewerber*innen und Ausländer*innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet.

Datenhistorie



Datenhistorie im Detail

